



Beitragsordnung

§ 1 Grundlagen

Die Beiträge werden nach den Bestimmungen der Satzung festgesetzt und nach den Bestimmungen der Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins erhoben bzw. verwendet.

§ 2 Beitragssatz

Der monatliche Grundbeitrag beträgt

1. für Erwachsene Mitglieder	mtl. 7,00 Euro	84,00 Euro
2. für Jugendliche Mitglieder - bis einschl. 17. Lebensjahr	mtl. 5,00 Euro	60,00 Euro
3. Eltern-Kind-Turnen (Kinder bis zum Alter von 5 Jahren)	mtl. 9,00 Euro	108,00 Euro
4. Passive Mitglieder - auf schriftlichen Antrag-	mtl. 2,50 Euro	30,00 Euro

§ 3 Zusatzbeiträge

a) Tennisabteilung	Erwachsene mtl.	mtl. 6,00 Euro	72,00 Euro
	Jugendliche mtl.	mtl. 3,00 Euro	36,00 Euro
b) Sonderbeitrag – Ausbildungsbeitrag bis zum 18. Lebensjahr für die Zeit vom 1.4. – 30.9. (fällig zum 1.5.)			50,00 Euro
Sonderbeitrag –Wintertraining -fällig zum 1.10.-			60,00 Euro
c) Badminton	Erwachsene	mtl. 2,50 Euro	30,00 Euro
	Jugendliche	mtl. 1,50 Euro	18,00 Euro

§ 4 Passive Mitglieder -Tennisabteilung-

Beitrag -jährlich- für passive Mitglieder -Erwachsene	15,00 Euro
-Jugendliche	7,00 Euro

§ 5 Arbeitsstunden

Von den aktiven Mitgliedern - ab 18. Lebensjahr- der Tennisabteilung sind pro Jahr **4 Arbeitsstunden** zu leisten.

Abweichend können für die Platzherstellung 2 Arbeitsstunden mit jeweils 20,00 Euro berechnet werden, so dass nur 2 Arbeitsstunden zu leisten sind. Die Entscheidung beschließt die Vorstandschaft der Tennisabteilung.

Ansonsten sind 20,00 Euro für jede nicht geleistete Stunde zu entrichten. Die Arbeitsstunden können innerhalb der Familie gegenseitig geleistet werden.

Im Bedarfsfalle (bei Bau- Instandsetzungsmaßnahmen, größeren Festen o.ä.) können die Arbeitsstunden von der Tennisabteilung für das betreffende Jahr anders festgelegt werden.

§ 6 Beitragspflicht

a) Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

Bei Eintritt nach dem 1. eines Monats erfolgt die Beitragspflicht mit Beginn des folgenden Monats.

b) Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit Kündigung der Mitgliedschaft.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft und eine damit verbundene Beendigung der Beitragspflicht ist nur schriftlich (§ 4 Satzung) zum 31.12. eines Jahres möglich.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit

Die Beiträge werden für das Kalenderjahr festgesetzt und sind im Voraus zu entrichten.

Die Beiträge werden zum 1.1. eines Jahres fällig und werden zum 15.1. für das 1. Halbjahr und zum 15.7. für das 2. Halbjahr eines Jahres abgebucht.

Altfälle:

Bei Rechnungsstellung (12.1. zuzügl. 3 Tage für Zustellung) sind die Beiträge innerhalb eines Monats -15.2.- fällig.

Bei Rechnungsstellung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

5,00 Euro zu zahlen.

Bei Nichtzahlung des Beitrages erfolgt nach einem Monat eine Mahnung mit einer Mahngebühr und Zustellkosten in Höhe von

10,00 Euro.

§ 8 Schlussbestimmungen

Beitragsänderungen können nur bei der Generalversammlung -JHV- beschlossen werden.

Die Abteilungen sind laut Satzung (§ 5 Satzung) berechtigt, einen gesonderten Beitrag zu erheben, der bei der JHV beschlossen werden muss.

Bei der Beitragsfestsetzung muss gewährleistet sein, dass die Mindestbeiträge des DSB nicht unterschritten werden. Die Beiträge sollten der allgemeinen wirtschaftlichen Situation angepasst werden. Eine Änderung sollte alle 3 - 5 Jahre überprüft bzw. vorgenommen werden (unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Gesamtvereins).

Eine Befreiung von den Mitgliedsbeiträgen darf aus rechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden.
Ausnahmeregelung: Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorstand.

-ENTWURF-